## §19

Die Mitarbeiter der kontrollierten Einrichtungen können durch die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie durch Verletzung ihrer Pflichten dem Staat Schaden zugefügt haben.

## §20

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle hat das Recht, bei Verletzung von Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und bei Verstößen gegen die demokratische Staatsdisziplin ohne Ansehen der Person und der Dienststellung disziplinarische Bestrafung verpflichtend zu verlangen, sofern nicht bei der Staatsanwaltschaft Antrag auf Strafverfolgung zu stellen ist.

Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Mitglieder des Ministerrates und der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden.

(2) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle hat das Recht, zur Wiedergutmachung eines Schadens die Verhängung von Geldbußen verpflichtend zu verlangen, die auf nicht streitigem Wege eingezogen werden.

Die Höhe der Geldbußen richtet sich nach dem Ausmaß des dem Staat zugefügten Schadens, darf jedoch für die einzelne Person die Summe von drei Monatsgehältern nicht überschreiten.

(3) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist verpflichtet, vor der Beantragung einer Disziplinarstrafe den Betroffenen zu ermöglichen, Erklärungen abzugeben.